



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE • OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Leitfaden für die praktische Ausbildung in der Pflichtstation Strafsachen - Staatsanwaltschaft - Stationsdauer: 3,5 Monate -

A. Ausbildungsziel

Nach § 40 Abs. 1, Abs. 2 JAPrO hat der Vorbereitungsdienst zum Ziel, die Referendare mit den **Aufgaben der Rechtspflege vertraut** zu machen und sie so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können. Dabei sollen die Referendare möglichst **selbständig und eigenverantwortlich beschäftigt** werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollen die Referendare sowohl in technischer als auch in inhaltlicher Hinsicht mit der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Hierzu gehört eine **allgemeine Einführung in die Aufgabenbereiche** eines **Staatsanwalts** und seiner **Geschäftsstelle**. Außerdem ist dem Referendar **Gelegenheit zur Teilnahme an Strafverhandlungen (staatsanwaltlicher Sitzungsdienst)** und zur **selbständigen Aktenbearbeitung** zu geben.

B. Grundsätzliche Anforderungen an die praktische Ausbildung

Die Gestaltung der Ausbildung sollte sich im **Wesentlichen an den besonderen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten** der auszubildenden Referendare orientieren. Den **Inhalt und den Ablauf der Ausbildung legt der Ausbilder fest**, auf **Wünsche und Anregungen der Referendare** ist jedoch - soweit möglich und angemessen - **Rücksicht zu nehmen**. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsinhalte bereits im Rahmen eines **Einführungsgesprächs** in groben Zügen zu bestimmen. Hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme der Referendare und der inhaltlichen Anforderungen lassen sich **keine allgemein gültigen Vorgaben** machen. Als **Richtschnur** können aber folgende Empfehlungen dienen:

1. Zeitlicher Umfang der Ausbildung

Beim Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Referendare sollte **zunächst berücksichtigt** werden, dass diese **im Durchschnitt einmal wöchentlich AG-Unterricht** erhalten. Der **Unterricht hat Vorrang** vor der Stationsausbildung. Außerdem sollte den Referendaren pro Woche **ein weiterer Tag für das Eigenstudium** verbleiben. Für die eigentliche Stationsausbildung (Aktenbearbeitung, Besprechung der abgegebenen Arbeiten, Teilnahme an Ermittlungsmaßnahmen des Ausbilders etc.) stehen daher **regelmäßig 3 Arbeitstage pro Woche** zur Verfügung,

sofern nicht zusätzliche Aktivitäten anstehen (etwa: Plädierkurs, Abordnung zur Kripo; staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst; Zeugenhilfe, Teilnahme an Verhandlungen von Bundesgerichten, Besuch beim Generalbundesanwalt, Besichtigung einer Vollzugsanstalt). Grundsätzlich sollte **einmal wöchentlich ein persönlicher Kontakt** zum Stationsausbilder bestehen. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten des Ausbilders sollte dessen Vertreter die Ausbildung fortführen.

2. Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

Verbindliche Angaben über die Anzahl der zu bearbeitenden Akten können nicht gemacht werden. Die Zahl der schriftlich zu fertigenden Arbeiten hängt zum einen von dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der übertragenen Fälle ab und zum anderen davon, in welchem Umfang der Referendar durch Teilnahme an den Ermittlungsmaßnahmen des Ausbilders oder durch sonstige Stationsaufgaben beansprucht ist. Hierbei ist zu beachten, dass Referendare regelmäßig einmal, teilweise aber auch zweimal wöchentlich zum staatsanwaltlichen Sitzungsdienst herangezogen werden. In aller Regel kann **die Fertigung einer schriftlichen Arbeit durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades pro Arbeitswoche** erwartet werden, bei schwierigen Fällen wird dagegen eine (deutlich) längere Bearbeitungszeit anzusetzen sein. Dabei sollte - auch im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen Staatsexamen - darauf geachtet werden, dass der Referendar **mehrere Anklageschriften oder umfangreiche Einstellungsverfügungen nach § 170 Abs. 2 StPO** fertigt, daneben aber auch Anträge auf Erlass von Strafbefehlen und - in geeigneten Fällen - Anträge auf Erlass von Haftbefehlen, von Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlüssen, von Beschlüssen nach §§ 100 a ff StPO oder nach § 111 a StPO entwirft. Die ausgewählten Fälle sollten **vorzugsweise examensrelevante Gebiete** (vgl. hierzu § 51 Abs. 1 JAPrO) und **unterschiedliche Straftatbestände** betreffen. Die Auswahl soll in erster Linie **didaktischen Erwägungen** folgen; dem Referendar soll die Bearbeitung eines möglichst breiten Spektrums der materiellen und prozessualen Probleme ermöglicht werden.

Bei der schriftlichen Aktenbearbeitung sollte der Referendar auch mit der staatsanwaltlichen **Verfügungstechnik** vertraut gemacht werden. Als **Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft** sollte der Referendar regelmäßig nur **ein- bis zweimal** wöchentlich herangezogen werden, damit ihm ausreichend Zeit für die Stationsarbeit verbleibt. Vom Ausbilder sollte ihm neben der selbständigen Aktenbearbeitung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das Ergebnis seiner Bearbeitung in Form eines in **freier Rede gehaltenen Kurzvortrags** vorzustellen. Ob der Referendar als Beobachter zu Haftbefehlseröffnungen, staatsanwaltlichen Vernehmungen oder zu Exekutivmaßnahmen (etwa Durchsuchungen) hinzugezogen wird, bleibt dem Ermessen des Ausbilders überlassen.

Die von dem Referendar vorgelegten Entscheidungsentwürfe und die gehaltenen Kurzvorträge sind **zeitnah mit ihm zu besprechen**. Der Umfang der Besprechung dürfte dabei im Wesentlichen davon abhängen, wie sehr die Bearbeitung des Referendars von dem Lösungsweg des Ausbilders abweicht. Dem Referendar soll von den Entscheidungen, die der Ausbilder in den von dem Referendar bearbeiteten Fällen getroffen hat, eine - den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügende -

(Muster)Abschrift ausgehändigt werden, um ihm eine umfassende Nachbearbeitung des Falles zu ermöglichen. Bei der Erörterung und der Bewertung der Entscheidungsentwürfe sollte nicht nur darauf geachtet werden, ob der Referendar eine **materiell-rechtlich vertretbare Lösung** gefunden und die **prozessualen Gegebenheiten** hinreichend beachtet hat, sondern es sollte auch der **ordnungsgemäßen Erfassung des Sachverhaltes** besonderes Gewicht beigemessen werden.

3. Abschluss der Ausbildung und dienstliche Beurteilung

Zum Ende der **Ausbildung sollte ein Abschlussgespräch** geführt werden. Die nach Abschluss der Ausbildungsstation zu erteilende **dienstliche Beurteilung** hat sich auf das **Gesamtbild der Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten** des Referendars zu stützen, maßgebend sind dabei insbesondere die Verwertbarkeit, die Qualität, die Form und der Umfang der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen. Von Bedeutung für die Beurteilung ist auch, ob der Referendar die **inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Ausbilders** beachtet hat. Daneben ist von Gewicht, ob und welche **Fortschritte** der Referendar im Laufe der Ausbildung erzielt hat und ob er in der Lage war, sich in **fremde Rechtsgebiete** einzuarbeiten. Soweit möglich sollte auch das **Auftreten** des Referendars in den von ihm wahrgenommenen **Sitzungen** bewertet werden, wobei der Ausbilder letztlich auf die Auskünfte der betreffenden Strafrichter angewiesen ist. Außerdem sind das **Engagement, die Eigeninitiative** des Referendars und seine Fähigkeit **zur selbständigen Bearbeitung angemessen** zu würdigen. **Jede Betätigung, die über den vom Ausbilder verlangten Umfang hinausgeht, sollte gefördert und positiv gewertet werden.** Wie im Examen sollte der **Benotungsspielraum in beide Richtungen ausgeschöpft** werden, um dem unterschiedlichen Leistungsniveau der Referendare gerecht zu werden. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die in der Station abverlangten Leistungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen im zweiten Staatsexamen nicht vollständig übereinstimmen. **Als Richtschnur sollte gelten:** *Durchschnittliche Leistungen verbunden mit geringem Engagement rechtfertigen nach der in § 15 JAPro vorgegebenen Notenskala keine Beurteilung, die die Notenstufe „befriedigend“ übersteigt.* Da sich die Beurteilung an Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren hat, ist sie im Gegensatz zum Zeugnis im Sinne des Arbeitsrechts **nicht in einer kodierten Zeugnissprache** abzufassen, vielmehr sind die Stärken und Schwächen des Referendars (Grundsatz: „Wahrheit vor Wohlwollen“; vgl. näher VGH Kassel, NJW 2008, 1608) zutreffend zu schildern. Hält der Ausbilder den Referendar für den höheren Justizdienst uneingeschränkt für geeignet, empfiehlt es sich, dies in der Beurteilung gesondert zu erwähnen.

Für die dienstliche Beurteilung ist das von der **Landesjustizverwaltung herausgegebene Formular** zu verwenden. Die Beurteilung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Sie ist dem **Rechtsreferendar bekannt** zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen.